

RS Vwgh 2020/4/27 Ra 2020/12/0016

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.2020

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

DO Wr 1994 §60 Abs1 idF 2016/037

DVG 1984 §1 Abs1

DVG 1984 §1 Abs4

VwGG §34 Abs1

VwRallg

Rechtsatz

Unter dem Blickwinkel eines verfahrensrechtlichen Ermittlungsschrittes ist es als legitim zu erachten, die Vorlage von Belegen zwecks Glaubhaftmachung der Voraussetzungen iSd § 60 Wr DO 1994 einzufordern (vgl. VwGH 16.12.1998, 95/12/0251). Für das Abstellen auf eine fünftägige Frist für die Beantragung der Gewährung einer Dienstfreistellung iSd § 60 Abs. 1 Wr DO 1994 mit der Konsequenz, dass allein aufgrund der Nichtbeachtung dieser Frist eine positive Entscheidung betreffend die beantragte Freistellung nicht zu ergehen hätte (oder eine solche Antragstellung gar als Dienstpflichtverletzung zu qualifizieren wäre), bestünde hingegen keine Rechtsgrundlage.

Schlagworte

Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Offizialmaxime Mitwirkungspflicht Manuduktionspflicht

VwRallg10/1/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020120016.L03

Im RIS seit

01.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at